

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 225/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josefine M. [REDACTED],
H. [REDACTED]/Israel, F. [REDACTED] Dr. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Anwendung des sachlichen Rechts durch das Berufungsgericht auf den von ihm festgestellten Sachverhalt wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnte. Sie stimmt mit der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin ebenso wie ihre Eltern nur Verfolgungsmaßnahmen des souveränen rumänischen Staates ausgesetzt, die keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BGG waren. Sie war auch weder inhaftiert (§ 43 Abs. 1 und 2 BGG) noch lebte sie unter haftähnlichen Bedingungen (Abs. 3 aaO),

- 3 -

so daß auch unter dem Gesichtspunkt des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluß keine Gesundheitsschadensansprüche in Betracht kommen. Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts, ob die Klägerin als Kleinkind die Freiheitsbeschränkungen, denen sie mit ihren Eltern ausgesetzt war, überhaupt empfunden hat, kommt es nicht an.

Mai

Dr. Thurn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)